

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 27/2015

#### **3. Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)**

auf Grund von

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141)
- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein vom 25. Februar 2015 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung

wird Folgendes angeordnet:

Die Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung) in der Fassung vom 01.12.2014 wird bis auf einen 1 km breiten Streifen entlang der mittleren Hochwasserlinie der Elbe aufgehoben. Das Aufstallungsgebot gilt in dem vorbenannten Streifen weiterhin .

Diese Verfügung tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung am ersten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Begründung**

Eine vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein veranlasste Risikobewertung sowie einer aktuellen ornithologischen Bewertung des LLUR unter Berücksichtigung des Vogelzugs (nachfolgend unter ‚A‘ kursiv) in Verbindung mit der Tatsache, dass bisher kein Nachweis von H5N8 oder anderer hochpathogener Subtypen in SH erfolgt ist, führte zu dem Ergebnis, dass das mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2014 ausgewiesene Gebiet enger gefasst werden kann. Die vorgenannte Allgemeinverfügung war daher teilweise aufzuheben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe, Widerspruch einlegen.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung kann im

Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

2. Registrierte Geflügelhalter innerhalb des Aufstellungsgebiets werden über den Regelungsinhalt dieser Allgemeinverfügung gesondert angeschrieben.
3. Bislang nicht registrierte Geflügelhalter haben die Registrierung unverzüglich schriftlich zu beantragen. Ein Formular („Tierbestandsmeldung“) ist unter [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) unter dem Stichwort „Geflügelpest“ abrufbar. Die Registrierungspflicht gilt für alle Geflügelhalter unabhängig von der aktuellen Seuchenlage oder der Zugehörigkeit zum Aufstellungsgebiet.

Itzehoe, den 02.03.2015

Torsten Wendt  
Landrat